

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Arthur Ketzler,
Frankfurt/Main, gegen die Gültigkeit der Wahl zum
ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im
Lande Hessen

- AZ 126/49 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Mommer

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. Januar 1952

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Dr. Mommer
Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 126/49 - des Arthur Ketzler, Frankfurt/Main, Hanauer Landstraße 58, betr. die Anfechtung der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949

Zu der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages am 17. November 1951 war weder der Einsprechende noch ein Vertreter für ihn erschienen.

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom beschlossen:

Der Bundestag ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 GG nicht befugt, über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 / 5. August 1949 zu entscheiden.

Tatbestand:

Durch Schreiben vom 31. August 1949 an den Landeswahlleiter von Hessen in Wiesbaden, erhebt Arthur Ketzler gegen die Bundestagswahl vom 14. August 1949 Einspruch mit folgender Begründung:

1. Die Wahl sei aufgrund eines Grundgesetzes erfolgt, das die Grundrechte des Volkes in verschiedener Hinsicht illusorisch mache;
2. es habe keine Möglichkeit bestanden, rechtzeitig durch Bildung neuer Parteien die Rechte des Volkes wahrzunehmen;
3. die 5 Prozent-Klausel des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 / 5. August 1949 verstoße gegen den Artikel 38 des Grundgesetzes;
4. die Pressefreiheit sei erst einen Monat vor der Wahl hergestellt worden;
5. die Nichtzulassung neuer Parteien habe bestimmte Gruppen bei der Aufstellung von Kandidaten in den Wahlkreisen behindert und ihnen die Aufstellung von Landeslisten unmöglich gemacht.

Entscheidungsgründe:

In der vorliegenden Anfechtungssache wird nicht gerügt, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Bundestagswahl vom 14. August 1949 beim Wahlvorgang verletzt worden seien. Es wird vielmehr geltend gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes selbst in bestimmten Punkten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar seien; sogar das Grundgesetz selbst verletze nicht näher angeführte Grundrechte des Volkes.

Der Bundestag hält sich nicht für befugt, über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 zu entscheiden. In dem Beschluß der Anfechtungssache Otto von Werder, Köln, AZ 136/49, vom 6. Dezember 1951 hat er bereits die Gründe zu dieser Entscheidung im einzelnen dargelegt. Es wird hier darauf Bezug genommen.

Unter Berücksichtigung dieser vom Bundestag entwickelten Grundsätze war auch der vorliegende Einspruch zurückzuweisen.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.